



# Verband

# Schweizer Forstpersonal

*Vereint - Stark - Fördernd*

Seit über 100 Jahren für alle Waldfachleute  
Dachverband der Kantonalen Sektionen

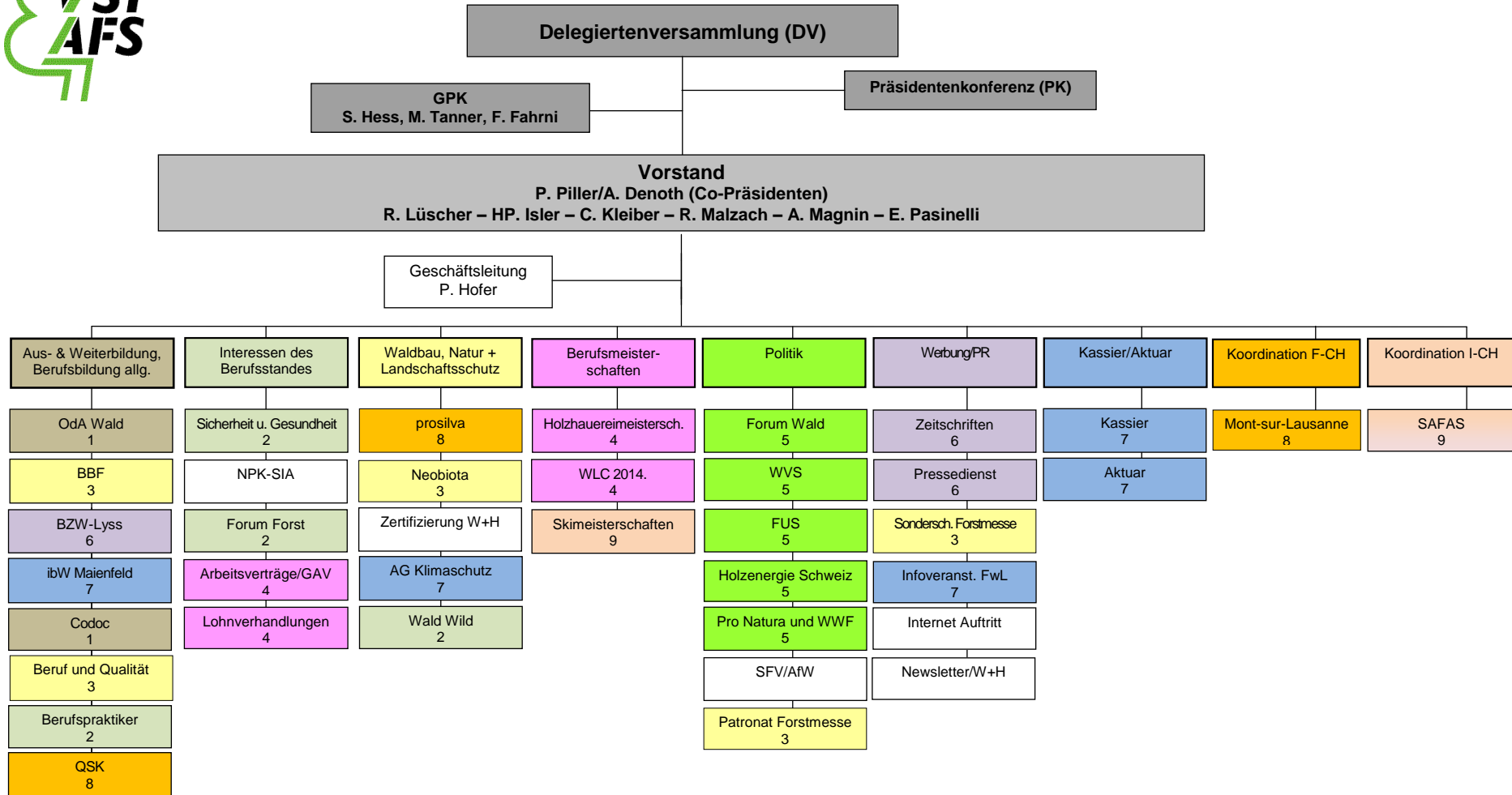
# Generalversammlung 2016

## Sektion, Ort

vom XX.XX.2016

# Unser Vorstand





# Unsere Organisation

- |                   |                      |                        |                    |                          |                   |                    |                       |                     |
|-------------------|----------------------|------------------------|--------------------|--------------------------|-------------------|--------------------|-----------------------|---------------------|
| Rolf Lüscher<br>1 | Hanspeter Isler<br>2 | Christian Kleiber<br>3 | Ralph Malzach<br>4 | P. Piller/A. Denoth<br>5 | Peter Piller<br>6 | Arnold Denoth<br>7 | Alexandre Magnin<br>8 | Enea Pasinelli<br>9 |
|-------------------|----------------------|------------------------|--------------------|--------------------------|-------------------|--------------------|-----------------------|---------------------|

## Unsere Aufgaben für 2016

- GAV-Forst Schweiz: Abklärung Machbarkeit
- Bildungsstrategie Wald: Fokus Rekrutierung Nachwuchskräfte
- Information und Kommunikation: regelmässig-kompetent-aktuell





## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

*Ein GAV hat eine anziehende Wirkung auf gut ausgebildete und motivierte Mitarbeitende.*



### Was wurde vom GAV erwartet?

Meyer: Vom GAV wurden gesicherte Arbeitsbedingungen, bessere Löhne und gleiche Anstellungsbedingungen erwartet. Damit wollte man auch die Abwanderung der Lehrabgänger in andere Branchen stoppen. Diese Erwartungen in den GAV wurden in den vergangenen Jahren erreicht. Durch die immer laufenden Diskussionen und Verhandlungen kann der GAV auch auf aktuelle Erwartungen sehr schnell eingehen. Für uns ist der GAV ein sehr gutes Instrument, welches ich allen weiterempfehlen kann.

([www.foretvalais.ch](http://www.foretvalais.ch)) aus: Zürcher Wald 4/14

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Was ist ein GAV?

- Vertragliche Grundlage für jeden Arbeitsvertrag in einer Branche
- Festlegung der Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfrist, Mindestlöhne
- Privatrechtlicher Vertrag zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden
- Geltungsbereich: für Arbeitgeber schweizweit oder kantonal
- GAV-Typen:
  - für Mitgliedunternehmen eines Verbandes
  - für Unternehmen mit Vertragsabschluss
- Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE):
  - schweizweit für alle Arbeitgeber (Bundesrat (SECO))
  - kantonal für alle Arbeitgeber im Kanton (Kantonsregierung)

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Was bisher geschah

- Idee des VSF für einen GAV-Forst Schweiz vor 8 Jahren
- Negative Rückmeldungen von FUS und WaldSchweiz
- VSF lässt Experten-Gutachten erarbeiten (2008)
  - a) GAV-Voraussetzungen für privatrechtl/öffentl. rechtl. AG und VSF (Gesetzmässigkeit, Verbandszweck Statuten)
  - b) AVE-Voraussetzungen
    - Nachweis der Notwendigkeit, Mehrheiten AG+AN
- **2014: Anfrage vom FUS betreffend gemeinsamem GAV**



## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### **Motivation des FUS für einen GAV**

- aktuell holzpreisbedingter Druck auf die Rüstkosten
- Konkurrenzunternehmen aus dem Ausland
- Kantonale GAV's (VS, TI, FR)
- tiefe Rüstpreise in grenznahen Gebieten

### **Motivation des VSF für einen GAV**

- einheitliche Anstellungsbedingungen (Lohn, AZ, Ferien, FAR)
- stabile Sozialpartnerschaften AG+AN
- gegen Lohndumping
- Besserstellung gegenüber OR und ArG
- Solidaritätsbeiträge (Berufs- und Weiterbildungsbeitrag)
- AVE als Bedingung
- politische Glaubwürdigkeit der Branche

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### **Arbeitsgruppe GAV-Forst Schweiz**

- Delegation FUS: A. Huber, B. Ackermann, P. Wiss, S. Nydegger, HR. Streiff
- Delegation W-CH: M. Brunner, H. Gerber
- Delegation VSF: R. Malzach (VSF), J. Galley (FR), H. Bucher (FR), W. Werlen (VS)

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### **Aktueller Stand kantonaler GAV**

#### **-Freiburg**

AVE-Antrag wird diesen Frühling auf 01.01.2017 gestellt.  
GAV-Prüfung hat schon stattgefunden.

#### **-Tessin**

Gesamtarbeitsvertrag: 01.01.2013 - 31.12.2015

Allgemeinverbindlicherklärung: 01.10.2013 - 30.06.2016

#### **-Wallis**

wurde am 12.11.2014 ab 01.03.2015 erneut als AV erklärt:

- für die Waldeigentümer der drei Regionen Ober-, Zentral- und Unterwallis, sowie für die Burgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen.
- für das Forstpersonal (ausgenommen Lehrlinge), welches über einen privatrechtlichen Vertrag mit Burgergemeinden oder Gemeinden verfügt und Arbeiten im Kanton Wallis ausführt.

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)

- Damit ein GAV für alle, im Geltungsbereich beschriebenen Firmen gültig ist, muss er einen AVE-Status aufweisen.
- Das Vorgehen ist folgendes:
  - GAV wird verhandelt und das Resultat wird dem Seco zur Prüfung vorgelegt.
  - Das Seco teilt mit, welche Artikel nicht AV-erklärt werden (wenn gleichgestellt mit dem ArG oder OR).
  - Wenn die Änderungen, wie vom Seco vorgeschlagen, vorgenommen wurden, müssen die **3 Quoren** eingehalten sein, damit ein GAV AVE-Status erhält.

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Drei Quoren (Mehrheiten)

1. Mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber müssen beteiligt sein (Mitglieder der AG-Vereinigung)
2. Mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer müssen bei den beteiligten Arbeitgebern angestellt sein.
3. Mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmenden müssen bei einer Arbeitnehmerorganisation Mitglied sein.

#### - Gesetzes-Artikel 2 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> BG über AVE

*Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen.*

***Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.***

*Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.*



## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Vollzug

Entweder wird der Vollzug national für die ganze Schweiz geregelt, oder es werden kantonale PK's\* gebildet. In diesem Fall müssen die Kompetenzen im GAV klar geregelt werden (z.B.: Lohnbuchkontrollen, Arbeitszeitenkalender, Rekursbelehrungen, lokale Schiedsgericht, etc.)

*Beispiel: Lohnregionen gem. GAV Bauhauptgewerbe*

- A: Genf, Aargau, Basel, Waadt, Zürich
- B: Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug
- C: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Tessin

*\*PK: Paritätische Kommission (Zusammenarbeit der Vertragsparteien, Vollzug des GAV)*

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Wieso eine Gewerkschaft?

- Es gibt **keine gesetzlichen Bestimmungen**, welche die Detailvorschriften festhalten, wann eine Gewerkschaft in einem nationalen GAV mitunterzeichnen soll oder nicht. Es gibt aber einige Gerichtsentscheide.  
*(Es ist einfacher, wenn eine Gewerkschaft den Artikel 2 Abs.3 Satz 3 AVEG ausbedingen will, da sie begründen kann, dass es ein neuer GAV ist und die Mitglieder erst noch angeworben werden müssen. Diese Begründung würde das Seco beim VSF nie durchgehen lassen.)*
- **Juristische Unterstützung** bei den GAV-Verhandlungen, da dem VSF das gewerkschaftliche Fachwissen fehlt.
- Die Gewerkschaft ist **neutral**. Sie hat keine personellen Interessen und lässt sich auch nicht unter Druck setzen von Arbeitgeberseite.
- Die **Entscheidung** liegt beim VSF.

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### **Kosten GAV**

Damit der Vollzug finanziert werden kann, muss im Rahmen eines GAV ein **Berufs- und Weiterbildungsbeitrag** erhoben werden. Verwendungszweck:

- Vollzug des GAV (Kontrollen)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Übersetzungskosten (3-sprachig)
- PK-Verwaltungskosten (Sekretariat, Kassier, Sitzungsgelder)
- Revisoren-Entschädigung



Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

## Herausforderungen für einen GAV-Forst Schweiz

- Unterschiedliche Anstellungsformen:  
privat- und öffentlichrechtliche Anstellungsverträge beim Forstpersonal
- Voraussetzungen für die AVE:  
das Erreichen der drei Quoren
- Einbindung weiterer Forstdienstleister (z.B. Landwirtschaft)



## Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

### Unser Auftrag

- Lasst euch von uns überzeugen
- Macht Werbung für den GAV-Forst Schweiz in Gesellschaft und Politik
- Diskutiert mit anderen über die Branchenprobleme
- Werbt neue Mitglieder in den VSF und FUS
- Gebt dem VSF-Vorstand den Auftrag, sich für einen GAV-Forst Schweiz zu engagieren



# Bildungsstrategie Wald Schweiz

## Talent- und Nachwuchsförderung

- BAFU-Projekt 'Fokus Rekrutierung Nachwuchskräfte'
- Begleitgruppe: BAFU, KoK, Codoc, FUS, WaldSchweiz
- Umfrage mit aktiven Forstleuten, Branchenabgängern und Quereinsteigern (Gesucht: Interviewpartner im Alter 25-35)
- Schlussbericht per Ende 2016

## Information und Kommunikation

- Homepage  
<http://verband-schweizer-forstpersonal.jimdo.com>
- Medienfenster Wald+Holz und La Forêt
- Facebook
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Delegiertenversammlung (DV)
- Jahresversammlungen der Kantonalen Sektionen

Mit der Solidarität innerhalb der Branche  
können wir vieles erreichen.



Haltet zusammen!

## An den VSF-Vorstand

- Fragen
- Bemerkungen
- Hinweise
- Anregungen
- Vorschläge



Besten Dank für eure Mitarbeit  
&  
Der Vorstand wünscht allen ein  
erfolgreiches und unfallfreies Waldjahr  
2016

